

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	31. Januar 2011	126. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 12. bis 14. Mai 2011 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden	2	Zertifizierungsrichtlinie der EKKW - PKI Vom 12. November 2010 28 Kollektenordnung Vom 24. August 2010 29
Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2010 und 2011 (Nachtragshaushaltsplan 2010) Vom 24. November 2010	3	Richtlinie zur Aufnahme von Kollektenzwecken in den landeskirchlichen Kollektenplan Vom 24. August 2010 33 Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Asmushausen und die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden 34
Sammlungen für die Diakonie 2011, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	9	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Breitau 34
Kirchengesetz über die Trauung Vom 24. November 2010	11	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Elm 34
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Vom 24. November 2010		Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Heringen 35
Bekanntmachung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) Vom 28. Oktober 2009 in der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010	13	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald 35 Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Bereich Kempfenbrunn-Flörsbach und Lohrhaupten-Lettgenbrunn 35
Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	26	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Oberaula 36
Nachwahl in den Nominierungsausschuss	27	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Oberschönau-Unterschönau 36
Nachwahl in den Finanzausschuss	27	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Reichensachsen 36
Verordnung über die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Intranet-/Internet-VO) Vom 12. November 2010	27	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Schlierbach 36 Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Baunatal-Altenbauna 37

	Seite		Seite
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Bischofsheim	37	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Evangelische Kirchengemeinde Arnsbach-Kerstenhausen; Evangelische Kirchengemeinde Kleinenglis	46
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Eiterhagen-Wattenbach	37	– Evangelische Kirchengemeinde Meerholz-Hailer	46
Urkunde über die Umwandlung der 7. Pfarrstelle Kassel-Mitte	37	– Evangelische Kirchengemeinde Wehrda; Evangelische Kirchengemeinde Haunetal-Rhina	46
Urkunde über die Verbindung der 3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth mit einem weitergehenden Auftrag	38	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 04/10 und 05/10)	
Urkunde über die Verbindung der 2. Pfarrstelle Linsengericht mit einem weitergehenden Auftrag	38	Verlängerung des Moratoriumsbeschlusses für Dienstvereinbarungen im Arbeitsbereich der stationären Altenpflege	
Nachberufung in die Jugendkammer	38	Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte, Anlagen 8A/8a AVR.KW	47
Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Kirche in Arnsbach der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmphorte	38	Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 07/10)	
Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Kirche in Kerstenhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmphorte	40	Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte, Anlagen 8A/8a AVR.KW (Nachtrag zu ARK 05/10)	47
Ersatz der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars	41	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2010	48
Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2011	43	Amtliche Nachrichten	50
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte beziehungsweise Arbeiter ab 1. Januar 2011	46	Nichtamtlicher Teil – Stellenausschreibungen der EKD: – Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)	52
		– Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)	53
		– Fortbildungsveranstaltung für Pfarrerinnen, Pfarrer und Interessierte	54

**Tagung der Landessynode der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
in Hofgeismar vom 12. bis 14. Mai 2011
hier: **Schlussstermin für die Einreichung von
Anträgen aus den Kreissynoden****

Die Dritte Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 12. bis 14. Mai 2011 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Predigerseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968, KABl. S. 79, sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der

Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlussstermin für die Einreichung der Anträge ist

Donnerstag, 31. März 2011.

Kassel, den 14. Januar 2011

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung
des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Jahre 2010 und 2011
(Nachtragshaushaltsplan 2010)**

Vom 24. November 2010

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 vom 25. November 2009 (KABl. 2010 S. 3) wird für das Rechnungsjahr 2010 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben
von bisher
erhöht sich um
auf nunmehr

Rechnungsjahr 2010

194.385.000,00 Euro
884.635,00 Euro
195.269.635,00 Euro

im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten/Darlehensfonds)

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben
von bisher
erhöht sich um
auf nunmehr

Rechnungsjahr 2010

4.414.000,00 Euro
1.144.500,00 Euro
5.558.500,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

**Nachtragshaushaltsplan 2010
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil
(Sachbuchteil 00)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)		116.000
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)		-550.000
		Summe Einzelplan 0:		-434.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchen- kreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)		-227.000
		Summe Einzelplan 2:		-227.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
		31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/ Patenschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)		20.000
		Summe Einzelplan 3:		20.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, Martin-Luther-Schule Schmalkalden)		63.000
		Summe Einzelplan 5:		63.000

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 7 Leitung und Verwaltung		
		71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)		8.400
		76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)		123.500
		78 Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)		6.150
		Summe Einzelplan 7:		138.050

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
30.000		92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)		680.700
-431.000		95 Versorgung		109.000
514.935		97 Allgemeine Ausgleichsrücklage		
		98 Haushaltsverstärkung		-235.815
113.935		Summe Einzelplan 9:		553.885

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
		0 Allgemeine kirchliche Dienste		-434.000
		2 Kirchliche Sozialarbeit		-227.000
		3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		20.000
		5 Bildungswesen und Wissenschaft		63.000
		7 Leitung und Verwaltung		138.050
113.935		9 Allgemeine Finanzwirtschaft		553.885
113.935		Summe:		113.935

**Nachtragshaushaltsplan 2010
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil
(Sachbuchteil 01)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
770.700		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft 9230.00		
		Zuweisung zum Haushaltsausgleich		
		Zuweisungen nach Messzahlen und Grundbudgets		448.700
		Zuweisungen Gebäudemanagement		60.000
		Sammelversicherungen		120.000
		Sachaufwand Meldewesen		72.000
		Zuweisungen für MVG-Freistellungen		30.000
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke		40.000
770.700		Summe		770.700

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
770.700		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts - gemeindlicher Teil - Sachbuchteil 01		
		9 Allgemeine Finanzwirtschaft		770.700
770.700		Insgesamt:		770.700

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Zusammenstellung des ordentlichen Haushaltsplanes		
113.935		landeskirchlicher Teil Sachbuchteil 00		113.935
770.700		gemeindlicher Teil Sachbuchteil 01		770.700
884.635		Insgesamt:		884.635

**Nachtragshaushaltsplan 2010
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Gesamtkirchliche Bauten
(Sachbuchteil 02)**

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
90.000		Jugendbildungsstätte Frauenberg		90.000
80.000		Freizeitheim Niedenstein		80.000
260.000		Vilmarhaus Marburg		260.000
106.500		Fröbelseminar/Kindergarten Ahrensbergstraße		106.500
273.000		Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim		273.000
37.000		Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte Kassel		37.000
100.000		Evangelische Akademie Hofgeismar		100.000
38.000		- Gästehaus		38.000
		- Teeküche		
160.000		Außenstelle des LKA in Hofgeismar		160.000
		- Feuerwehrezufahrt/Park		
1.144.500		Insgesamt:		1.144.500

Einnahme-Saldo		Bezeichnung	Ausgabe-Saldo	
Haush.-Plan 2010 EURO	Haush.-Plan 2011 EURO		Haush.-Plan 2011 EURO	Haush.-Plan 2010 EURO
1.144.500		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
		Gesamtkirchliche Bauten Sachbuchteil 02		1.144.500
		Darlehensfonds Sachbuchteil 03		
1.144.500		Insgesamt:		1.144.500

**Sammlungen für die Diakonie 2011,
Aktion „Brot für die Welt“
und
Aktion „Hoffnung für Osteuropa“**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2010 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2011 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Anzahl der Sammlungen wurde ab dem Jahr 2006 von drei auf zwei reduziert. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung
in Hessen 9. bis 18. März 2011
in Thüringen 27. Mai bis 5. Juni 2011

1.2 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck.

Opferwochensammlung
in Hessen 12. bis 21. September 2011
in Thüringen 14. bis 23. November 2011

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die

52. Aktion „Brot für die Welt“ als landeskirchliche Sammlung vom 28. November 2010 bis 30. April 2011 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2011 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 18. Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ als landeskirchliche Sammlung vom 27. Februar 2011 bis 30. April 2011 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Kirchenkreisämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2011 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

- 4.2 In 2011 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

- 4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann beim Diakonischen Werk gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens des Diakonischen Werkes sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

- 4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2011 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

Die oben genannten Sammlungen der Diakonie stehen unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, vor allem im Hinblick auf die Terminierung.

5. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:
1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.
 2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.
 3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.
6. Für die Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen gilt folgende Regelung:
- a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20:00 Uhr.
 - b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
 - c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.
7. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammelisten

Bei Haussammlungen sind Sammelisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammelisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

8. Die Sammelisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Dezember 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Trauung (TrauG)

Vom 24. November 2010

§ 1

Voraussetzung für die Trauung

- (1) Die kirchliche Trauung setzt eine nachgewiesene, nach deutschem Recht anerkannte oder aner-

kennungsfähige rechtsgültige Eheschließung voraus.

- (2) Eine der zu trauenden Personen muss der evangelischen Kirche angehören.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer/die Pfarrerin der Kirchengemeinde oder des Pfarrbezirks, in denen

- a) eine der zu trauenden Personen ihren Wohnsitz hat,
- b) die Eltern oder Pflegeeltern einer der zu trauenden Personen wohnen oder
- c) die zu trauenden Personen ihre Wohnung nehmen wollen.

§ 3

Anmeldung der Trauung

Die Trauung soll mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist dem Pfarrer/der Pfarrerin, der/die die Trauung vollziehen soll, die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche nachzuweisen.

§ 4

Abkündigung

Die Trauung soll im Gottesdienst der Gemeinde, in der sie stattfindet, abgekündigt und in die Fürbitten eingeschlossen werden.

§ 5

Traugespräch

Der Pfarrer/die Pfarrerin führt mit den zu trauenden Personen ein Traugespräch. Es soll in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor der Trauung stattfinden. Gegebenenfalls ist dabei auf Erfordernisse bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung hinzuweisen.

§ 6

Trauung

- (1) Ein/e zuständige/r Pfarrer/Pfarrerin ist verpflichtet, eine von ihm/ihr erbetene Trauung vorzunehmen, soweit § 7 dem nicht entgegensteht.

- (2) Die Trauung folgt der agendarischen Ordnung.

§ 7

Versagungsgründe

Die Trauung kann versagt werden, wenn besondere Umstände sie nicht verantwortbar erscheinen lassen, insbesondere, wenn eine zu trauende Person den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche offenkundig verächtlich macht. Der Pfarrer/die Pfarrerin trifft seine/ihre Entscheidung in Wahrnehmung seiner/ihrer besonderen seelsor-

gerlichen Verantwortung gegenüber den zu trauenden Personen und gegenüber Kirche und Gemeinde. Vor dieser Entscheidung soll er/sie sich mit den Kirchenältesten oder - wo solche nicht vorhanden sind - mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes beraten. In jedem Fall hat der Pfarrer/die Pfarrerin den Kirchenvorstand über die Versagung einer Trauung unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Beschwerde gegen die Versagung

(1) Gegen die Versagung einer Trauung steht den Betroffenen die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Dieser hat vor seiner Entscheidung dem Pfarrer/der Pfarrerin und dem Kirchenvorstand sowie den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes steht den Betroffenen die weitere Beschwerde beim Landeskirchenamt zu, über die dieses endgültig entscheidet.

(3) Beschwerde und weitere Beschwerde bedürfen der Schriftform. Sie sind nicht mehr zulässig, wenn mehr als drei Monate seit der Bekanntgabe der Entscheidung verstrichen sind.

(4) Wird die Trauung bewilligt, so gilt ein Dimissoriale als erteilt.

§ 9 Ort der Trauung

Die Trauung findet in der Regel in der Kirche oder in einem sonstigen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt.

§ 10 Beurkundung und Bescheinigung

Die Trauung ist im Kirchenbuch der Gemeinde zu beurkunden, in der die Trauung stattgefunden hat. Dem Ehepaar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.

§ 11 Zeiten

In der Karwoche, in der Bußtagswoche und am Ewigkeitssonntag sind - außer in Notfällen - Trauungen nicht zulässig. Im Übrigen kann der Kirchenvorstand bestimmen, an welchen anderen Tagen Trauungen nicht stattfinden dürfen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Trauung vom 6. November 1970 (KABl. S. 111) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Dezember 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Vom 24. November 2010

§ 1
Zustimmung

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 1. Januar 2011 vorzusehen.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Dr. H e i n
Bischof

**Bekanntmachung Verwaltungsverfahren- und
-zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (VVZG-EKD)**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2011

Nachstehend wird das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) in der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 296) bekannt gemacht. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit der Dritten Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahren- und

-zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 vom 3. Dezember 2010 das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2011 bestimmt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(VVZG-EKD)**

Vom 28. Oktober 2009

in der berichtigten Fassung vom 15. Oktober 2010

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§§
Teil I Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation	
Anwendungsbereich	1
Elektronische Kommunikation	2
Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze	
Begriff des Verwaltungsverfahrens	3
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6
Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15
Akteneinsicht durch Beteiligte	16
Datenschutz und Geheimhaltung	17
Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	
Fristen und Termine	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19
Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung	
Beglaubigung von Dokumenten	20
Beglaubigung von Unterschriften	21
Teil II Verwaltungsakt	
Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes	
Begriff des Verwaltungsaktes	22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24
Zusicherung	25
Begründung des Verwaltungsaktes	26
Ermessen	27
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29
Rechtsbehelfsbelehrung	30

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37
Erstattung, Verzinsung	38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41
Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte	
Vorverfahren	42
Widerspruch	43
Anhörung	44
Abhilfeentscheidung	45
Widerspruchsbescheid	46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47
Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
Zulässigkeit	48
Vergleichsvertrag	49
Austauschvertrag	50
Schriftform	51
Zustimmung von Dritten und Behörden	52
Nichtigkeit	53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	54
Teil V Verwaltungszustellung	
Zustellung	55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
Zustellung an Bevollmächtigte	57
Heilung von Zustellungsmängeln	58
Zustellung im Ausland	59
Öffentliche Zustellung	60
Teil VI Schlussvorschriften	
Überleitung von Verfahren	61
Inkrafttreten	62
Außerkräfttreten	63

Teil I Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I Anwendungsbereich, Elektronische Kommunikation

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
2. nach Maßgabe des § 62 Absatz 2 und des § 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit sie aufgrund kirchlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche

Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten weiterhin nicht, soweit die Kirchenbehörde hoheitliche Aufgaben kraft staatlichen Rechts wahrnimmt.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für

1. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
2. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
3. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind,
4. Visitationsverfahren,
5. Lehrbeanstandungsverfahren.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 3, 4, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

(5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.

(6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

§ 2

Elektronische Kommunikation

(1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.

(3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde über-

mittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

§ 3

Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 4

Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.

§ 5

Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
 - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind,
3. juristische Personen sowie kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

(3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.

(4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,

3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,

4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

§ 7

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.

(4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzung nach Satz 1 nicht erfüllen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.

(7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

(8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 8

Bestellung eines oder einer Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

§ 9

Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde tätig sind,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

(2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der oder die Verlobte,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin,

3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10

Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 12

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich

fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 13

Beratung, Auskunft

(1) Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

§ 14

Beweismittel

(1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 15

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,

2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 16

Akteneinsicht durch Beteiligte

(1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 17

Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.

(3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Abschnitt 3

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 18

Fristen und Termine

(1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem oder der Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem oder der Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

(4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

(5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.

(6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 19

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung

§ 20

Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes

ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen,
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das

Dienstsigel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbar qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 21

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsigel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Teil II Verwaltungsakt

Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 22

Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen

bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 23

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 24

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 2 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 2 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 25

Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.

(2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 26

Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 27

Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 28

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 29

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 31

Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
3. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
4. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
5. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind,
2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34

Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35

Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

(1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

(3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

(4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

§ 37

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,

3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Gel-

tendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 39

Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40

Wiederaufgreifen des Verfahrens

(1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

(3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

(4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.

(5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41

Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, so-

fern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III

Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

§ 42

Vorverfahren

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 43

Widerspruch

(1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45

Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46

Widerspruchsbescheid

(1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47**Erstattung von Kosten im Vorverfahren**

(1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.

(3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

(4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin oder eines oder einer sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Teil IV**Öffentlich-rechtlicher Vertrag****§ 48****Zulässigkeit**

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49**Vergleichsvertrag**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50**Austauschvertrag**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51**Schriftform**

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52**Zustimmung von Dritten und Behörden**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.

(2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen Behörde oder einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53**Nichtigkeit**

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn

1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,
3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,
4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.

(3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

§ 54**Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften**

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.

(3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Teil V Verwaltungszustellung

§ 55

Zustellung

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekanntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
3. durch öffentliche Zustellung.

(2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

(3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 56

Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.

(2) Bei kirchlichen Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.

(4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 57

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.

(2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche Behörden oder Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

§ 58

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.

§ 59

Zustellung im Ausland

(1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8, ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.

(2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
 2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 2, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.
- (3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekanntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.

(4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 60

Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss

1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
 4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann
- erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Teil VI Schlussvorschriften

§ 61

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

§ 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 63

Außerkräftreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zweiten Tagung in Hofgeismar am 24. November 2010 die Mitglieder der Disziplinarkammer gewählt:

Vorsitzender:

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes a.D.

Wolfgang Reimers

Stellvertreter:

1. Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Dirk Schönstädt
2. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kassel
Dietmar Schaub

Juristischer Beisitzer:

Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kassel

Dr. Götz Wied

Stellvertreter:

1. Professorin an der Hochschule Fulda
Dr. Katrin Hesse-Schmitz
2. Rechtsanwältin Katharina Glawe-Schakowski

Beisitzer im Verfahren gegen Pfarrer:

Dekan Dr. Gernot Gerlach

Stellvertreter:

1. Dekanin Gisela Strohriegel
2. Dekan i.R. Lothar Grigat

Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte (höherer Dienst):

Oberstudiendirektorin i.K. Christel Ruth Kaiser

Stellvertreter:

1. Studiendirektor i.K. Wilfried Ranft
2. Kirchenverwaltungsoberrat Stephan Heinisch

Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte (gehobener Dienst):

Kirchenoberamtsrat Reinhard Gehrke

Stellvertreter:

1. Kirchenverwaltungsdirektorin Bärbel Dittrich
2. Kirchenverwaltungsoberrat Wilhelm Kniffert

Kassel, den 6. Januar 2011

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zweiten Tagung am 24. November 2010 in Hofgeismar zum Stellvertreter von Personalleiter Dieter Fritz, Kassel, in den Nominierungsausschuss für das verstorbene Laienmitglied Beamtin Birgit Löhle, Kassel,

Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, Kassel,

gewählt.

Kassel, 10. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zweiten Tagung am 24. November 2010 in Hofgeismar in den Finanzausschuss für das verstorbene Mitglied Beamtin Birgit Löhle, Kassel,

Steuerberater Rainer Reinke, Kassel,

gewählt.

Kassel, den 10. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Dezember 2010

Verordnung über die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Intranet-/Internet-VO)

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der EKKW vom 29. November 1989 (KABl. S. 140) und § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 vom 6. Janu-

ar 1978 (KABl. S. 12) - hat der Rat der Landeskirche am 12. November 2010 die folgende Rechtsverordnung beschlossen. Hierdurch wird die Verordnung zur Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. August 2001 (KABl. 2004, S. 81) abgelöst.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Nutzung von Intranet und Internet in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Die Nutzung dient der Verbesserung von Arbeitsabläufen, Datensicherheit, Transparenz und Informationsfluss zwischen allen Ebenen und Mitarbeitern innerhalb der Landeskirche.

§ 2

Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zum Intranet

Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zum landeskirchlichen Intranet werden vom Landeskirchenamt eingerichtet.

§ 3

Zulässigkeit und Nutzung des Internets

Das vertretungsberechtigte Organ der jeweiligen kirchlichen Körperschaft entscheidet über die Zulassung und den Umfang der Internetnutzung einschließlich der privaten Internetnutzung. Das vertretungsberechtigte Organ kann diese Entscheidung im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit delegieren. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit der Landeskirche einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust im Rahmen der geltenden Regelungen zu schützen.

(2) Für das Intranet der Landeskirche und diesem angeschlossene Rechner werden zur Sicherung und Kontrolle der Daten entsprechende Protokolle durch ein Sicherheitssystem erstellt. Die Protokolle werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

§ 5

Zertifizierung

Das Landeskirchenamt betreibt ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate, um eine sichere elektronische Kommunikation und eine Authentifizierung zu ermöglichen.

§ 6

Verwaltungsordnung und Richtlinien

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung erforderlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. August 2001 (KABl. 2004, S. 81) außer Kraft.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Dezember 2010

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 21.12.2010 gemäß § 6 Verordnung über die Intranet- und Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12.11.2010 die folgende Richtlinie beschlossen:

Zertifizierungsrichtlinie der EKKW – PKI

1. Einleitung

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck betreibt ein System zur Ausstellung digitaler Zertifikate, die EKKW-PKI (Public Key Infrastructure), um eine gesicherte elektronische Kommunikation und eine Authentifizierung zu ermöglichen. Sie stellt als Zertifizierungsinstanz nach dieser Richtlinie „fortgeschrittene elektronische Zertifikate“ aus. Die Zertifikate dienen der Nutzung als digitale Signatur und der Verschlüsselung von E-Mail- und Datei-Verkehr.

Diese Zertifizierungsrichtlinie regelt die Abläufe innerhalb der EKKW-PKI und legt dabei die Rahmenbedingungen für die Ausstellung und Nutzung von Zertifikaten fest. Sie ist für alle Teilnehmer an der EKKW-PKI verbindlich.

2. Zertifizierungsinstanz

2.1 Zertifizierungsstellen

In der EKKW-PKI gibt es drei Zertifizierungsstellen (CA, Certification Authority). Die Stammzertifizierungsstelle wird offline und zwei weitere als ausstellende Stellen betrieben. Ihre Namen lauten: EKKW RootCA LKA; EKKW SubCA01 LKA; EKKW SubCA02 LKA

Die Zertifizierungsstellen erstellen alle Zertifikate innerhalb der EKKW-PKI. Die EKKW-PKI wird vom Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik im Landeskirchenamt betrieben.

Die EKKW-PKI erfüllt folgende Bedingungen:

- Für die Signierung aktiver Zertifizierungsstellen wird eine dedizierte Maschine eingesetzt, die vom restlichen Netzwerk getrennt ist.
- Die zur elektronischen Signatur ausgestellten Zertifikate enthalten ein asymmetrisches Schlüsselpaar.
- Der Zertifizierungsschlüssel hat eine Mindestlänge von 2048 Bits.
- Die Zertifikate für fortgeschrittene elektronische Signaturen werden im PKCS#10/12 Format ausgegeben. Einfache Zertifikate als PKCS#7 (Public Key Cryptography Standards).
- Der selbstsignierte Schlüssel der Stammzertifizierungsstelle und die signierten Schlüssel der ausstellenden Zertifizierungsstellen werden vor unbefugten Personen geschützt aufbewahrt.

Die EKKW-PKI ist bei der zuständigen Behörde (IANA) registriert.

Die Identifikationsnummer dieser Richtlinienklärung lautet: 1.3.6.1.4.1.34210.100.10.1

2.2 Zertifikatnehmer

Zertifikatnehmer sind natürliche und juristische Personen, einschließlich ihrer Untergliederungen, sowie deren technische Einrichtungen, die ein Zertifikat der EKKW-PKI ausgestellt bekommen.

2.3 Zertifikatsinhalte

Die von EKKW-PKI ausgestellten Zertifikate enthalten regelmäßig folgende Angaben.

- Name des Zertifikatinhabers
- Name der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- Seriennummer des Zertifikats
- Gültigkeitszeitraum
- Name des Signatur Algorithmus
- Öffentlicher Schlüssel
- Version
- Fingerprint (elektronische Kennung)
- folgende Erweiterungen:
 - EMail-Adresse: vorname.nachname@ekkw.de
 - Prinzipalname des Zertifikatinhabers
 - Key Usage (Verwendungszweck)
 - Extended Key Usage (erweiterter Verwendungszweck)
 - Sperrlistenverteilungspunkte
 - Zugriff auf Stelleninformationen

Abhängig vom Verwendungszweck des jeweiligen Zertifikats können weitere Angaben hinzukommen oder entfallen.

3. Namen

Die ausgestellten Zertifikate tragen den Namen des Zertifikatinhabers sowie eine zugeordnete Organisationseinheit. Optional können weitere Zuordnungsmerkmale enthalten sein. Durch den zugeordneten Namen muss der Zertifikatnehmer innerhalb der Landeskirche eindeutig identifizierbar sein. Die weiteren Bezeichnungen müssen geläufigen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche entsprechen. Zertifikate für Personen dürfen nur auf einen zulässigen Namen des Zertifikatnehmers ausgestellt werden. Anonyme Zertifikate werden nicht ausgestellt. Die Eindeutigkeit von mehreren Zertifikaten eines Zertifikatnehmers wird durch die Zertifikatsseriennummer erreicht.

4. Zertifizierungsvorgang

4.1 Antrag und Ausstellung

Zertifikate können für eine bestimmte Gruppe Zertifikatnehmer ausgestellt oder von einzelnen Zertifikatnehmern beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Zertifikatnehmer innerhalb der EKKW-PKI. Der Antrag ist an das Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik im Landeskirchenamt zu stellen. Über Anträge wird entsprechend den Anwendungsmöglichkeiten für den jeweiligen Zertifikatnehmer entschieden. Das Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik im Landeskirchenamt prüft die Berechtigung des Antragstellers, sofern dieser ihr nicht bekannt ist. Die Ausstellung der Zertifikate kann auf elektronischem Wege auch webbasiert erfolgen.

4.2 Teilnehmererklärung

Mit Verwendung des Zertifikats erklärt sich der Zertifikatinhaber mit der geltenden Richtlinie der EKKW-PKI einverstanden.

5. Sperrung / Sicherheit

5.1 Nutzungsbedingungen

Der Zertifikatinhaber ist für den Schutz des Zertifikats und des privaten Schlüssels, auch auf anderen technischen Geräten, verantwortlich. Private Schlüssel in ausgestellten Zertifikaten können exportiert werden. Bei einem Zertifikatsexport mit privatem Schlüssel muss für die PFX-Datei (Personal Information Exchange File - kann privaten Schlüssel beinhalten -) ein komplexes Kennwort verwendet werden.

Bei Bekanntwerden eines Missbrauchs bzw. Verlust eines Zertifikats informiert der Zertifikatinhaber unverzüglich das Sachgebiet Informations- und Kommunikationstechnik im Landeskirchenamt.

5.2 Sperrgründe

Zertifikate können von EKKW-PKI aus folgenden Gründen gesperrt werden:

- Missbrauch bzw. Verlust/Diebstahl des privaten Schlüssels
- Änderung personenbezogener Daten oder sonstiger zertifikatsrelevanter Angaben
- Ausscheiden des Mitarbeiters
- Verstoß gegen diese Richtlinie
- Sperrantrag des Zertifikatinhabers
- Einstellen des Zertifizierungsbetriebs
- Verlust/Diebstahl der PIN (Persönliche Identifikationsnummer) einer PFX-Datei

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Landeskirchenamtes in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck folgende Ordnung beschlossen:

Kollektenordnung (KOLLO) Vom 24. August 2010

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kollekten im Sinne dieser Ordnung sind alle Gaben von Geld, die im Rahmen von Gottesdiensten, Amtshandlungen oder besonderen Aktionen und landeskirchlich verordneten Sammlungen für einen bestimmten, steuerrechtlich begünstigten Zweck erbeten oder gespendet werden. Sie sind seitens der Gemeinden Ausdruck der Solidarität mit den Empfängern.

(2) Gottesdienstliche Kollekten sind Gaben von Geld, die unter Angabe eines konkreten Kollektenzwecks erbeten und gegeben werden.

Zu unterscheiden sind:

- durch den Kollektenplan vorgegebene Pflicht- und Wahlpflichtkollekten in Hauptgottesdiensten;
- durch den Kollektenplan vorgegebene freie Kollekten, deren Zweckbestimmung durch die Kirchengemeinde erfolgt, in Hauptgottesdiensten bzw. freie Kollekten in sonstigen Gottesdiensten;
- Zweitkollekten in Haupt- und Nebengottesdiensten (z.B. Klingelbeutel / Opfer).

(3) Hauptgottesdienst ist der am maßgeblichen Tag ortsübliche allgemeine Gottesdienst.

§ 2

Verantwortung des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Erhebung und Abführung der Kollekten verantwortlich. Er bestimmt den Kollektenzweck, sofern dieser nicht durch den landeskirchlichen Kollektenplan (§ 4) festgelegt ist. Mit der Organisation der Erhebung und der Abführung der Kollekten beauftragt er eine geeignete Person (z.B. Mitglied des Kirchenvorstandes, Kastenmeister, Küster).

(2) Die Beauftragung sowie spätere Änderungen der Beauftragung sind dem Kirchenkreisamt über das Dekanat unter Angabe von Namen, Wohnort und Telefonnummer der beauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Allgemeine Regeln

(1) Kollekten dürfen nur für den bekannt gegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Kollekten dürfen nicht mit anderen Geldern (z.B. mit den Zweitkollekten) vermischt werden.

(3) Verletzen die mit der Verwaltung der Kollekten ehrenamtlich oder dienstlich beauftragten Personen schuldhaft ihre Pflichten, so können sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Disziplinarrechtliche Maßnahmen bei Kirchenbeamten bleiben unberührt.

Abschnitt II

Landeskirchlicher Kollektenplan und Gottesdienstliche Kollekten

§ 4

Landeskirchlicher Kollektenplan

(1) Der landeskirchliche Kollektenplan gibt für jeweils zwei Jahre (entsprechend dem landeskirchlichen Doppelhaushalt) vor, an welchen Sonn- bzw. Feiertagen eine Pflicht-, eine Wahlpflicht- oder eine freie Kollekte in den Hauptgottesdiensten erhoben wird.

(2) Bei der Verteilung der Kollektenzwecke sollen pro Monat zwei Kollekten als freie Kollekten bestimmt werden.

(3) Der landeskirchliche Kollektenplan sieht eine jährlich wechselnde inhaltliche Schwerpunktsetzung bezogen auf die unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfelder (Aufgabenbereiche) vor, die vom Rat der Landeskirche für die Wahlpflichtkollekten festgesetzt wird.

Die Handlungsfelder sind:

1. Theologische Ausbildung, Gemeindepfarrdienst und Kirchenmusik (Einzelplan 0, Landeskirchliche Haushaltssystematik)
2. Sonderseelsorge, Jugendarbeit, Kirchentag und Freizeitheime (Einzelplan 1)
3. Diakonie und kirchliche Sozialarbeit (Einzelplan 2)
4. Mission und Ökumene (Einzelplan 3)
5. Öffentlichkeitsarbeit (Einzelplan 4)
6. Bildung und Wissenschaft (Einzelplan 5)

(4) Der landeskirchliche Kollektenplan wird vom Rat der Landeskirche beschlossen und amtlich bekannt gemacht.

(5) Näheres regelt die Richtlinie zur Aufstellung des landeskirchlichen Kollektenplans.

§ 5

Durchführung des landeskirchlichen Kollektenplans

(1) Landeskirchlich angeordnete Pflicht- und Wahlpflichtkollekten (§ 7 Absatz 1 und 2) können aus wichtigem Grund (z.B. Festgottesdienst aus besonderem Anlass) auf den nächstliegenden Sonntag verlegt werden, an dem der Kirchenvorstand den Kollektenzweck bestimmen kann (Freie Kollekten nach § 7 Absatz 3).

(2) Der Kirchenvorstand beschließt gemäß dieser Ordnung eine auf die Kirchengemeinde spezifizierte Fassung (Benennung der Wahlpflicht- und der freien Kollekten) des landeskirchlichen Kollektenplans.

(3) Kirchengemeinden, die keinen wöchentlichen Hauptgottesdienst feiern, können den Kollektenplan insoweit verändern, dass monatlich eine freie Kollekte erhoben werden kann.

(4) Der spezifizierte Plan ist dem Kirchenkreisamt über das Dekanat anzuzeigen.

§ 6

Erhebung der Kollekten

(1) Die Kirchengemeinden haben in allen Hauptgottesdiensten eine Kollekte zu erheben. In anderen Gottesdiensten soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Die Kollekte soll am Ende des Gottesdienstes erhoben werden.

(3) Neben dieser Kollekte kann in einem Gottesdienst eine Zweitkollekte (Klingelbeutel / Opfer) erhoben werden. Diese ist zeitlich von der Erhebung der Kollekte zu trennen.

§ 7

Festlegung des Kollektenzwecks

(1) Die Zwecke der Pflichtkollekten werden für die jeweiligen Sonn- und Feiertage eines Kirchenjahres im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt.

(2) Bei den Wahlpflichtkollekten gibt der Kollektenplan für einen bestimmten Sonn- bzw. Feiertag einen Aufgabenbereich (vgl. § 4 Absatz 2) mit einer Sammlung möglicher Kollektenzwecke vor, aus der die Kirchengemeinden einen zum Kollektenzweck bestimmen.

(3) Erfolgt keine Festlegung, bestimmt der Kirchenvorstand den Kollektenzweck entweder für Aufgaben der eigenen Gemeinde oder für andere freiwillige Aufgaben (freie Kollekte).

§ 8

Abkündigung von Kollekten

(1) Der Zweck einer Kollekte ist vor ihrer Erhebung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe muss bei gottesdienstlichen Kollekten in dem Gottesdienst erfolgen, in dem die Kollekte erhoben wird. Die Kollekte soll der Gemeinde unter eingehender Information über den zu fördernden Zweck empfohlen werden.

(2) Das Ergebnis einer Kollekte ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen (Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief).

Abschnitt III

Besondere Anlässe und Sammlungen

§ 9

Kollekten bei Amtshandlungen

(1) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen soll eine Kollekte erhoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten nach Absatz 1 und deren Verwendungszweck beschließen.

(3) Im Falle fehlender allgemeiner Regelungen wird der Kollektenzweck von den Gottesdienst Leitenden festgelegt. Wünschen, hinsichtlich der Zweckbestimmung von Personen, die die Amtshandlung beantragen (Taufeltern, Hochzeitspaar, Hinterbliebene), kann entsprochen werden.

(4) Werden Amtshandlungen außerhalb kirchlicher Gebäude vorgenommen (Haustaufe, Hausabendmahl o. a.), gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Kollekten bei Gottesdiensten
in anderer Verantwortung

(1) Werden kirchliche Räume zur Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen an andere

kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen überlassen, bestimmen diese über die Erhebung einer Kollekte und deren Zweck.

(2) Gottesdienste in der Verantwortung eines anderen Geistlichen, zum Beispiel im Rahmen eines Kanzeltauschs oder einer Kanzelüberlassung, oder unter Mitwirkung von Einrichtungen oder Gruppen bleiben Gottesdienste der Kirchengemeinde, in deren Gebäude oder Bereich sie stattfinden.

§ 11

Spendensammlungen bei
besonderen Veranstaltungen

(1) Anlässlich besonderer Gemeindeveranstaltungen (Gemeindefeste, Jahresfeste, Kinder- und Jugendtag usw.) kann der Kirchenvorstand zu besonderen Spendenaktionen aufrufen. Die Erträge sind alsbald nach Abschluss der Veranstaltung vom Kirchenvorstand und über das elektronische Kollektenverfahren zu verbuchen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Aktionen "Brot für die Welt" und "Hoffnung für Osteuropa".

§ 12

Haus- und Straßensammlungen

(1) Haus- und Straßensammlungen können, soweit sie nicht landeskirchlich angeordnet sind (Diakoniesammlung), vom Kirchenvorstand beschlossen werden. Bei der Durchführung öffentlicher Sammlungen sind die staatlichen Gesetze und Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Erträge der landeskirchlich angeordneten Sammlungen sind aufgrund der Sammlungsunterlagen alsbald nach Abschluss der Sammlung vom Kirchenvorstand festzustellen und über das elektronische Kollektenverfahren zu verbuchen.

(3) Haus- und Straßensammlungen, die vom Kirchenvorstand beschlossen wurden, werden als Spenden verbucht.

Abschnitt IV

Zählung, Eintragung und Abführung von Kollekten

§ 13

Zählung und Eintragung der Kollekte

(1) Die Kollekte ist unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes, der besonderen Gemeindeveranstaltungen oder der landeskirchlich angeordneten Sammlung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder zwei andere von ihm dazu berufene Personen zu zählen. Der Ertrag ist festzustellen und in das amtliche Kollektenblatt einzutragen. Der Eintrag ist durch Unterschrift beider Personen zu bestätigen. Das ausgefüllte Kollektenblatt ist gemäß der Kassationsordnung aufzubewahren.

(2) Ist am Ende eines Gottesdienstes nur eine zur Zählung und Eintragung der Kollekte berechtigte Person anwesend, kann diese auch ein anderes Gemeindeglied oder eine Person hinzuziehen, die am Gottesdienst teilgenommen hat.

(3) Kann in Ausnahmefällen der Kollektenertrag nicht unverzüglich gezählt und eingetragen werden, ist die Kollekte bezeichnet mit Datum, Art des Gottesdienstes und Kollektenzweck in sicherer Form aufzubewahren. Die Eintragung in das Kollektenblatt ist unverzüglich gemäß Absatz 1 nachzuholen.

(4) Sind der Kollekte personenzuordbare Spenden (z.B. verschlossene Spendentütchen mit Adressangabe) beigelegt, sind diese der Kollekte zuzurechnen, wenn Spenden- und Kollektenzweck identisch sind. Andernfalls sind diese Gaben als Spenden unabhängig der Kollekte zu behandeln.

§ 14

Amtliche Kollektenblätter

(1) Die Eintragung der Kollektenerträge darf nur in die amtlichen Kollektenblätter aus dem elektronischen Kollektenverfahren erfolgen. Die Zählsumme der Kollektenerträge ist zusätzlich in die vorgesehenen Felder des elektronischen Kollektenverfahrens einzutragen.

(2) Das Weitere regeln Benutzungsanleitungen des Landeskirchenamtes zur Verwendung des elektronischen Kollektenverfahrens.

§ 15

Abführung der Kollekten

(1) Die vom Kirchenvorstand beauftragte Person (§ 2 Absatz 1) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kollekten bis spätestens zum 10. des der Kollektenerhebung folgenden Monats auf das Kollektenkonto eingezahlt und im elektronischen Kollektenverfahren verbucht wird.

(2) Das Kirchenkreisamt informiert den Kirchenvorstand unverzüglich, wenn die verbuchten Kollekten mit den Eintragungen im amtlichen Kollektenblatt bzw. im elektronischen Kollektenverfahren nicht übereinstimmen oder aus anderen Gründen der Verdacht von Unregelmäßigkeiten entstanden ist.

(3) Die Ablieferung der Kollekten muss als Bareinzahlung auf das entsprechende Kollektenkonto der Kirchengemeinde unter der Verwendung des dazugehörigen codierten Einzahlungsbelegs erfolgen.

§ 16

Aufgaben des Kirchenkreisamtes

Das Kirchenkreisamt überwacht die Einhaltung des landeskirchlichen Kollektenplans und der landeskirchlich angeordneten Sammlungen.

Die Nichtbeachtung landeskirchlicher Vorgaben ist dem Kirchenkreisvorstand als dem für die Kirchenaufsicht zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmeregelung

Beträgt das Kollektenaufkommen bei regelmäßig stattfindenden Gottesdiensten (z.B. Kindergottesdienst), die keine Hauptgottesdienste sind, oder Gottesdiensten in Anstalten und Einrichtungen voraussichtlich weniger als 500 € im Jahr, finden die Abschnitte II und IV dieser Ordnung keine Anwendung. Die Kollekten sollen gesondert gesammelt werden und sind spätestens zum Ende des Jahres zu zählen. Über Einnahmen und Verwendung der Kollekten ist ein gesondertes Buch zu führen.

§ 18

Haushalts- und Kassenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Einführung der doppelten Buchführung in Konten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (DOPPIK-EG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeit tritt die Kollektenordnung vom 13. Juli 2004 (KABI. S. 142) außer Kraft. Solange und soweit in den Kirchengemeinden das elektronische Kollektenverfahren noch nicht eingeführt ist und das Kollektenbuch noch Verwendung findet, gelten die diesbezüglichen Vorschriften der Kollektenordnung vom 13. Juli 2004 (KABI. S. 142).

Vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2010

N a t t
Prälatin

Das Landeskirchenamt hat gem. Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung sowie § 4 Absatz 4 Kollektenordnung am 24. August 2010 folgende Richtlinie beschlossen:

**Richtlinie zur Aufnahme von Kollektenzwecken
in den landeskirchlichen Kollektenplan (KollRL)
Vom 24. August 2010**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Kollekten sollen für einen kirchlichen oder diakonischen Zweck erhoben werden.

(2) Der landeskirchliche Kollektenplan umfasst Pflichtkollekten, Wahlpflichtkollekten und freie Kollekten gemäß § 1 Absatz 2 der Kollektenordnung (Kollo vom 24.08.2010, KABI. 2011, S. 29).

Pflichtkollekten werden durch den Kollektenplan verbindlich vorgegeben.

Wahlpflichtkollekten werden durch den Kollektenplan verbindlich vorgegeben und werden in jedem Einzelfall einem der folgenden Bereiche gemäß § 4 Absatz 3 der Kollo zugewiesen:

1. Theologische Ausbildung, Gemeindepfarrdienst und Kirchenmusik (Einzelplan 0, Landeskirchliche Haushaltssystematik)
2. Sonderseelsorge, Jugendarbeit, Kirchentag und Freizeitheime (Einzelplan 1)
3. Diakonie und kirchliche Sozialarbeit (Einzelplan 2)
4. Mission und Ökumene (Einzelplan 3)
5. Öffentlichkeitsarbeit (Einzelplan 4)
6. Bildung und Wissenschaft (Einzelplan 5)

Aus diesen Bereichen kann der Kirchenvorstand je nach vorgegebenem Aufgabenbereich eine zugehörige Wahlpflichtkollekte bestimmen. Das Verfahren regelt § 7 Absatz 2 der Kollektenordnung.

(3) Juristische Personen, die nach der Abgabenordnung gemeinnützig sind, können die Aufnahme eines Kollektenzwecks in den landeskirchlichen Kollektenplan schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist damit nicht verbunden.

(4) Die Zuwendung aus der Kollekte ist nur zur Erfüllung des beantragten und in den Kollektenplan aufgenommen Zwecks zu verwenden.

**§ 2
Antragsverfahren**

Für Anträge zur Aufnahme in den Kollektenplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Projekts, aus der insbesondere Konzeption und zeitlicher Ablauf hervorgehen.
2. Einen Kosten- und Finanzierungsplan. Aus diesem müssen insbesondere Eigenmittel und

Eigenleistungen, Höhe und Herkunft von weiteren (beantragten oder bewilligten) Drittmitteln, zu erwartende Einnahmen sowie die Höhe der gewünschten Unterstützung hervorgehen.

3. Eine Kurzbeschreibung für die Bekanntmachung im Gottesdienst.
4. Die Angabe, für welches Haushaltsjahr oder Haushaltsjahre die Aufnahme in den Kollektenplan erwünscht wird.

**§ 3
Bewilligungsverfahren**

(1) Das Vergabeverfahren orientiert sich am Doppelhaushalt der Landeskirche. Über die Aufnahme in den Kollektenplan wird im jeweils zweiten Jahr eines Doppelhaushaltes für den kommenden Doppelhaushalt entschieden.

(2) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird entschieden, ob dem Antrag stattgegeben wird. Dem Antrag kann insoweit stattgegeben werden, dass der beantragte Kollektenzweck

- a) für ein oder zwei Jahre als Pflichtkollekte
 - b) für ein oder zwei Jahre als Wahlpflichtkollekte
 - c) für jeweils ein Jahr als Pflicht- bzw. als Wahlpflichtkollekte
- in den Kollektenplan aufgenommen wird.

(3) Die Aufnahme oder Nichtberücksichtigung im Kollektenplan wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt.

(4) Antragsteller können sich wiederholt um die Aufnahme eines Zwecks in den Kollektenplan bewerben. In einem solchen Fall muss die zweckbestimmte Verwendung der letzten erhaltenen Pflicht- oder Wahlpflichtkollekte nachgewiesen werden, z. B. durch Vorlage der geprüften und abgenommenen Jahresrechnung.

**§ 4
Fristen**

Der Antragsteller hat die vollständigen Unterlagen bis zum 01.03. des dem jeweiligen landeskirchlichen Doppelhaushalt vorhergehenden Jahres im Landeskirchenamt einzureichen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Kollektenrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2010

N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle Asmushausen
und die pfarramtliche Verbindung
von Kirchengemeinden**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Asmushausen wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Asmushausen wird pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Bebra verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Braunhausen wird pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Bebra verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Rautenhausen wird pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Bebra verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 15. Oktober 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle Breitau**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Breitau, Kirchenkreis Eschwege, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Breitau wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Krauthausen als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Ulfen verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Weißenborn wird als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Sontra verbunden.

IV.

Die Pfarrstelle Ulfen wird umgewandelt in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung der Pfarrstelle Elm
im Kirchenkreis Schlüchtern**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Elm, Kirchenkreis Schlüchtern, wird aufgehoben.

II.

In der Kirchengemeinde Schlüchtern wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

III.

Die Kirchengemeinde Elm wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Schlüchtern verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Kassel, den 17. Januar 2011

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle Heringen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Heringen, Kirchenkreis Hersfeld, Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag, wird aufgehoben.

II.

Der in die Kirchengemeinde Heringen eingepfarrte Ort Herfa wird pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Wölfershäuser verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 30. November 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald,
Kirchenkreis Frankenberg**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, ehemals Dodenhausen, wird aufgehoben.

II.

Die 3. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, ehemals Haina-Kloster, wird zur 2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. November 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Aufhebung und Errichtung
von Pfarrstellen
im Bereich Kempfenbrunn-Flörsbach
und Lohrhaupten-Lettgenbrunn**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Lohrhaupten-Lettgenbrunn, Kirchenkreis Gelnhausen, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Lohrhaupten-Lettgenbrunn wird pfarramtlich verbunden mit der Pfarrstelle Kempfenbrunn-Flörsbach.

III.

Der mit der Pfarrstelle Kempfenbrunn-Flörsbach verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 26. Oktober 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle Oberaula**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Oberaula, Kirchenkreis Ziegenhain, wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle Reichensachsen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Reichensachsen wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 30. November 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle Oberschönau-Unterschönau**

Gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Oberschönau-Unterschönau, Kirchenkreis Schmalkalden, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Oberschönau-Unterschönau, Kirchenkreis Schmalkalden, wird pfarramtlich als Vikariatsgemeinde mit der Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 17. November 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung der
Pfarrstelle Schlierbach, Kirchenkreis Fritzlar**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Schlierbach im Kirchenkreis Fritzlar wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Schlierbach und Dorheim werden als Vikariatsgemeinden und die Kirchengemeinde Waltersbrück wird als Filialgemeinde pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Allendorf a. d. L. im Kirchenkreis Ziegenhain.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 15. Dezember 2010

L. S. Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
Baunatal-Altenbauna
im Kirchenkreis Kaufungen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Baunatal-Altenbauna, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt. Mit der Pfarrstelle wird ein übergemeindlicher Zusatzauftrag verbunden.

II.

Die Verbindung der 2. Pfarrstelle Baunatal-Altenbauna mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag wird aufgehoben.

III.

Die Pfarrstelle Baunatal-Mitte wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Kassel, den 17. Januar 2011

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der 1. Pfarrstelle Bischofsheim**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Bischofsheim, Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 27. Oktober 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle Eiterhagen-Wattenbach
im Kirchenkreis Kaufungen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Eiterhagen-Wattenbach, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung
der 7. Pfarrstelle Kassel-Mitte
im Stadtkirchenkreis Kassel**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 7. Pfarrstelle Kassel-Mitte, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Verbindung der
3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth,
Kirchenkreis Kirchhain,
mit einem weitergehenden Auftrag**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Mit der 3. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth wird ein weitergehender Auftrag verbunden.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. November 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Verbindung
der 2. Pfarrstelle Linsengericht
mit einem weitergehenden Auftrag**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Mit der 2. Pfarrstelle Linsengericht, Kirchenkreis Gelnhausen, wird ein weitergehender Auftrag verbunden.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kassel, den 26. Oktober 2010

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufung in die Jugendkammer

Mit sofortiger Wirkung habe ich Pröpstin Sabine Kropf-Brandau in Bad Hersfeld als hauptamtliche Mitarbeiterin für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe b) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) in die Jugendkammer berufen.

Kassel, den 17. Dezember 2010

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Kirche in Arnsbach
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schwalmpforte**

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Dezember 2010

Mit Verfügung vom 20.12.2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
zur Erhaltung der Kirche in Arnsbach
der Evangelischen Kirchengemeinde
Schwalmpforte**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben ist und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmphorte bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst bei allen erforderlichen Aktivitäten zum Zwecke der Erhaltung der evangelischen Kirche in Arnsbach und ihrer gemeindlichen Dienste zu gewinnen. Allen Interessierten soll so die Möglichkeit zu einer Mitwirkung bei der Gewinnung finanzieller Mittel sowie beratende Mitwirkung und Ausgestaltung besonderer Bereiche ihres Dienstes eröffnet werden.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmphorte.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die im Interesse des Förderkreises mitwirken will.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied

des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Die Einberufung der Förderkreisversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse sowie durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde und nach Möglichkeit durch Abkündigung im Gottesdienst.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Beschaffung und Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes Schwalmphorte.

Als Vorstandsmitglieder werden außerdem maximal vier weitere Förderkreismitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt, mindestens jedoch ein Kassierer und ein Protokollführer.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt und es wird ein zweckgebundenes Sparsbuch für den Förderkreis eingerichtet (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Kirche in Kerstenhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Dezember 2010

Mit Verfügung vom 20.12.2010 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises zur Erhaltung der Kirche in Kerstenhausen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben ist und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst bei allen erforderlichen Aktivitäten zum Zwecke der Erhaltung der evangelischen Kirche in Kerstenhausen und ihrer gemeindlichen Dienste zu gewinnen. Allen Interessierten soll so die Möglichkeit zu einer Mitwirkung bei der Gewinnung finanzieller Mittel sowie beratende Mitwirkung und Ausgestaltung besonderer Bereiche ihres Dienstes eröffnet werden.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die im Interesse des Förderkreises mitwirken will.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied

des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Die Einberufung der Förderkreisversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse sowie durch Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde und nach Möglichkeit durch Abkündigung im Gottesdienst.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Beschaffung und Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens zehn Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes Schwalmputte.

Als Vorstandsmitglieder werden außerdem maximal vier weitere Förderkreismitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt, mindestens jedoch ein Kassierer und ein Protokollführer.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird vom Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt und es wird ein zweckgebundenes Sparbuch für den Förderkreis eingerichtet (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ersatz der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars

Landeskirchenamt Kassel, den 13. Dezember 2010

Mit Verfügung vom 13.12.2010 hat das Landeskirchenamt den Ersatz der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars durch die neue Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche „Unserer lieben Frau“ zu Willershausen und ihres Inventars genehmigt.

Die neue Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises der
Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen
(Kirchenkreis Eschwege)
zur Förderung der Sanierung und Erhaltung
der Kirche „Unserer lieben Frau“
zu Willershausen und ihres Inventars**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. Sie tritt ein für die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und für die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen in der Welt.“

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen und Institutionen für die Erhaltung der Kirche „Unserer lieben Frau“ zu Willershausen zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung bei der Unterhaltung und der möglichst vielfältigen Nutzung der Kirche (z. B. als Konzertraum) zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres einen freiwilligen Beitrag für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten oder

Dienst-, Werk- oder Sachleistungen unentgeltlich erbracht werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal von dem Beauftragten des Kirchenvorstands oder vom Förderkreissprecher zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Beauftragte des Kirchenvorstands berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung hinsichtlich der Erhaltung und Nutzung der Kirche „Unserer lieben Frau“, die weiteren Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Förderkreises geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstands in Angelegenheiten des Förderkreises.

Die Förderkreissprecher sollen in Angelegenheiten, die die Aufgabe des Förderkreises betreffen, beratend zu den Sitzungen des Kirchenvorstands eingeladen werden.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf weiteren Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt einer der beiden Förderkreissprecher.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt und es wird ein zweckgebundenes Sparsbuch für den Förderkreis eingerichtet (Objekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die im KABI. 2007, S. 86 veröffentlichte Satzung außer Kraft.

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2011

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 10. November 2010 die Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BGBl. I S. 1751) beschlossen.

In Artikel 1 dieser Verordnung wurde der Sachbezugswert in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2011 neu festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2011 maßgeblichen Sachbezugswerten beigelegt.

J o e d t

Oberlandeskirchenrat

Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (3. SvEVÄndV)

Artikel 1

Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „215“ durch die Angabe „217“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „84“ durch die Angabe „85“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „204“ durch die Angabe „206“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,55“ durch die Angabe „3,59“ und die Angabe „2,88“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Sachbezugswerte 2011

Sachbezugswerte 2011 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(bundeseinheitlich)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl.	mtl.	47,00 €	85,00 €	85,00 €	217,00 €
Jugendliche und Auszubildende	ktgl.	1,57 €	2,83 €	2,83 €	7,23 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	47,00 €	85,00 €	85,00 €	217,00 €
	ktgl.	1,57 €	2,83 €	2,83 €	7,23 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	37,60 €	68,00 €	68,00 €	173,60 €
	ktgl.	1,25 €	2,27 €	2,27 €	5,79 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,80 €	34,00 €	34,00 €	86,80 €
	ktgl.	0,63 €	1,13 €	1,13 €	2,89 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	14,10 €	25,50 €	25,50 €	65,10 €
	ktgl.	0,47 €	0,85 €	0,85 €	2,17 €

Sachbezugswerte 2011 für freie Unterkunft - ohne Gewähr
(bundeseinheitlich)

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allg.	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschaftsunterkunft
------------------------------	--	-------------------------	--

volljährige Arbeitnehmer

einem Beschäftigten	mtl.	206,00 €	175,10 €
	ktgl.	6,87 €	5,84 €
zwei Beschäftigten	mtl.	123,60 €	105,06 €
	ktgl.	4,12 €	3,50 €
drei Beschäftigten	mtl.	103,00 €	87,55 €
	ktgl.	3,43 €	2,92 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	82,40 €	70,04 €
	ktgl.	2,75 €	2,33 €

Jugendliche/Auszubildende

einem Beschäftigten	mtl.	175,10 €	148,84 €
	ktgl.	5,84 €	4,96 €
zwei Beschäftigten	mtl.	105,06 €	89,30 €
	ktgl.	3,50 €	2,98 €
drei Beschäftigten	mtl.	87,55 €	74,42 €
	ktgl.	2,92 €	2,48 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	70,04 €	59,53 €
	ktgl.	2,33 €	1,98 €

**Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte beziehungsweise Arbeiter
ab 1. Januar 2011**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. Januar 2011

Gemäß des Anwendungsbeschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zum TV-L vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99 ff.) – Abschnitt III Absatz 1 Ziffern 3 und 4 – finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Durch Artikel 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. November 2010 (BGBl. I S. 1751) ist für die Gewährung freier Unterkunft ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt worden. Dieser Wert beträgt ab 1. Januar 2011 monatlich 206,00 €.

Zur Arbeitserleichterung werden nachstehend die ab 1. Januar 2011 maßgebende Höhe der in § 3 Absatz 1 der oben angeführten Tarifverträge genannten Beträge bekannt gegeben:

**„§ 3
Bewertung der Personalunterkünfte**

Wert-klasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,75
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,40.“

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der oben angeführten Tarifverträge ist der Betrag von „4,11 Euro“ durch den Betrag von „4,15 Euro“ zu ersetzen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Dezember 2010

**Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Arnsbach-
Kerstenhausen;
Evangelische Kirchengemeinde Kleinenglis**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmfpforte außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Dezember 2010

**Außergeltungsetzen von einem Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Meerholz-
Hailer**

Das alte Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Meerholz-Hailer wurde außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Dezember 2010

**Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Wehrda;
Evangelische Kirchengemeinde Haunetal-
Rhina**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Wehrda und Haunetal-Rhina wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 04 und 05/10)

**Verlängerung des Moratoriumsbeschlusses für Dienstvereinbarungen im Arbeitsbereich der stationären Altenpflege
Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte, Anlagen 8A/8a AVR.KW**

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Dezember 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 11. November 2010 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – die Verlängerung des Moratoriumsbeschlusses für Dienstvereinbarungen im Arbeitsbereich der stationären Altenpflege beschlossen (ARK 04/10).

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. November 2010 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen vorab einvernehmlich verzichtet, so dass der Beschluss unmittelbar ab Beschlussdatum in Kraft tritt.

Ebenso wurde in der Sitzung am 11. November 2010 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – eine Änderung zu den Anlagen 8A und 8a (Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte) beschlossen (ARK 05/10).

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2010 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

tragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – eine weitere Änderung zu den Anlagen 8A und 8a (Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte) als Nachtrag zu ARK 05/10 (vorstehend veröffentlicht) beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Dezember 2010 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen vorab einvernehmlich verzichtet, so dass der Beschluss zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 07/10)

Vergütung des Bereitschaftsdienstes der Ärzte, Anlagen 8A/8a AVR.KW

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Januar 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 zu den Arbeitsver-

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2010

noch aus 2009

18.12.2009 A 2890/09 – R 702 Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit hier: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

2010

06.01.2010 A10/10 – R 404-50 Texte und Lieder für die Sonn- und Feiertage (didaskalia 47)

11.01.2010 A 62/10 – R 423-63 Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2010

12.01.2010 A 8/10 – R 543-40 Magazin zum Melanchthon-Jahr 2010

20.01.2010 – Erdbebenkatastrophe in Haiti

01.02.2010 A 253/10 – R 313 Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen

08.02.2010 A 279/10 – R 700-1 Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2011

04.03.2010 A 551/10 – R 604-33 Hinweise zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

08.03.2010 A 598/10 – R 764 Überlassung kirchengemeindlicher Räume an Gruppen und Personen außerhalb der Kirche

11.03.2010 A 625/10 – R 543-38 75 Jahre Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

29.03.2010 A 767/10 – R 345-2 Informationen zum Sehbehindertensonntag 2010

29.03.2010 A 761/10 – R 421-1 Forum am 11. Juni 2010
„Diakonisch Kirche sein – Grenzen vor Ort überwinden“

29.03.2010 A 651/10 – R 305-3 Versicherungsschutz für „Offene Kirchen“

13.04.2010 K 9410 – R 534 Michael Hederich: Karl Bernhard Ritter. Reformier – Kämpfer – Seelsorger. Ein Lebensbild.

14.04.2010 A 844/10 – R 405-36 Internet und Einsatz von Microsoft Betriebssystemen und Office-Anwendungen; zugleich Aufhebung der Rundverfügungen A 267/00 – R 812 vom 25.1.2000 und A 3337/02 – R 812 vom 2.10.2002

14.06.2010 A 1371/10 – R 612 Neuregelungen Verpachtungen

14.06.2010 A 1402/10 – R 423-91 Lateinamerika – Kirche, Glaube, Gesellschaft
Jahrbuch Mission 2010

15.06.2010 A 1421/10 – R 424-3 Was eint? Was trennt? Ökumenisches Basiswissen
Arbeitsheft des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim

15.06.2010 A 3043/09 – R 224-91 Evaluation des Fort- und Weiterbildungsgesetzes

28.06.2010 A 1492/10 – R 315 Inspiriert! – Theater im Gottesdienst

05.07.2010 A 1555/10 – R 664 Genehmigung von Haushaltsplänen durch die Kirchenkreisvorstände gemäß § 23 Absatz 4 HKR-G

19.07.2010 A 596/10 – R 700 Grundsätze zur Vergabe von Bauleistungen

21.07.2010 A 1730/10 – R 700-2 Empfehlungen zur Erarbeitung von Gebäudebedarfsplänen
Definition zur Gemeindehausnutzfläche

21.07.2010	A 1738/10 – R 224-90	Rundverfügung zu den „Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der EKKW“, hier: Anlage „Liste der anerkannten Ausbildungsstätten“ vom 27. April 2010 (KABl. S. 108 ff.)
20.08.2010	–	Flutkatastrophe in Pakistan
25.08.2010	A 1963/10 – R 221	Dienstfreies Wochenende für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
30.08.2010	A 1863/10 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2010
02.09.2010	A 2030/10 – R 230	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für privatrechtlich Beschäftigte
08.09.2010	A 2012/10 – R 315-5	„Kirche im Aufbruch“
15.09.2010	A 1879/10 – R 660-2	Handhabung der Bewilligung von Zuwendungen nach § 21 des vorläufigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes für die Doppelte Buchführung in Konten (HKRG-DOPPIK)
23.09.2010	A 2163/10 – R 401-1	Arbeitsheft zum Ökumenischen Bibelsonntag am 30. Januar 2011
Sept. 2010	K 9000 – R 423	Personelle Veränderungen im Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes 2010
Sept. 2010	–	Ökumenische Friedensdekade vom 7. – 17. November 2010 Im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt
24.09.2010	A 2180/10 – R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 14. November 2010
10.10.2010	A 1751/10 – R 413-10	Wahl der Landesfrauenkonferenz 2011 - 2015
25.10.2010	K 9000 – R 318	Zugangscodes Kasseler Lektorenpredigt
27.10.2010	A 2459/10 – R 313-1	Buß- und Bettagskampagne 2010 hier: Arbeitshilfe
10.11.2010	A 2364/10 – R 311-3	Kanzelabkündigung zum Buß- und Bettag
15.11.2010	A 2610/10 – R 543-39	Themenjahr „Reformation und Freiheit“
17.11.2010	A 2585/10 – R 305-3	Versicherungsschutz für „Offene Kirchen“
22.11.2010	A 2538/10 – R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2011
29.11.2010	A 2683/10 – R 224-92S	Erläuterungen zu den „Richtlinien für die Supervision“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 31. August 2010 (KABl. S. 178)
17.12.2010	A 2841/10 – R 224-90	Fortbildungskatalog Gemeinde- und Bildungsarbeit 2011

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Auf dem Berg,

Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

(erneute Ausschreibung)

Bad Sooden-Allendorf,

Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Baunatal-Altenbauna,

Kirchenkreis Kaufungen

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Blindenseelsorge im Sprengel Kassel.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Hessisch Lichtenau,

Kirchenkreis Witzenhausen

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Hessisch Lichtenau.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Wolfhagen-Leckringhausen,

Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. (erneute Ausschreibung)

Klinikpfarrstelle Gelnhausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Der Dienst der Klinikpfarrstelle Gelnhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird im Kreiskrankenhaus Gelnhausen wahrgenommen, das zur Main-Kinzig-Kliniken gGmbH gehört, deren alleiniger Eigentümer der Main-Kinzig-Kreis ist.

Das Gelnhäuser Krankenhaus verfügt nach der Erweiterung über 400 Planbetten, ca. 900 Mitarbeitende leisten Normal- und Regelversorgung in stationärer und ambulanter Form und verfügt über folgende Abteilungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie und Unfallchirurgie, Anästhesie und Schmerztherapie, operative Intensiv- und Notfallmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin, Belegabteilungen für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Urologie, eine psychiatrische Tagesklinik, eine Abteilung für Kurzzeitpflege sowie ein Bildungszentrum mit einer Krankenpflegeschule.

Im Rahmen eines halben Dienstauftrages gehören zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle:

- Seelsorge an Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden des Krankenhauses
- regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern in der Krankenhauskapelle
- Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
- Mitwirkung an Themenangeboten und Unterricht an der Krankenpflegeschule
- Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende
- Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH
- Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen
- Gewährleistung ständiger Erreichbarkeit, kontinuierlicher Präsenz und Rufbereitschaft im Rahmen von Absprachen mit der Stelleninhaberin, die im Rahmen eines weitergehenden Auftrages mit Klinikseelsorge im Kreiskrankenhaus Gelnhausen beauftragt ist
- Abstimmung des Dienstes mit den anderen in der Klinik eingesetzten Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit
- Teilnahme an den Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW und an Pfarrkonferenzen des Kirchenkreises Gelnhausen
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen

Vorausgesetzt werden:

- Team- und Konfliktfähigkeit
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Bereitschaft, sich auf ungewohnte Situationen und Erfahrungen einzulassen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und zu gestalten
- ein Kurs in Klinischer-Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und im umgebenden Kirchenkreis
- ein Wohnsitz in Gelnhausen oder der nahen Umgebung

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin, Pfarrerin Nicola Haupt, Landeskirchenamt (0561-9378-285).

Bewerbungen bis zum 28. Februar 2011 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und Organisations-talent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarr-amtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemein-dehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen
- einen von der EKD beauftragten Ruhestands-pfarrer, der Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich unter-stützt

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: teampersonal@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in La Paz (Bolivien)

Für den Auslandsdienst mit Dienstsitz in La Paz sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 15. Juli 2011 zunächst für die Dauer von drei Jahren für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Kirche in Bolivien

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

zur Mitarbeit in den Gemeinden von La Paz, Santa Cruz und Cochabamba mit einem deutlichen Schwerpunkt in La Paz. Die deutschsprachige Kirche steht vor vielen Umbrüchen, die unter anderem einen missionarischen Aufbruch wünschen lassen. Junge Menschen und Deutschsprachige, die noch keine lange Geschichte mit ihrer neuen Heimat Bolivien haben, kommen als neue Zielgruppen neben den treuen Gemeindegliedern in den Blick. Neben der pastoralen Tätigkeit ist eine Vernetzungsarbeit gefragt, die das Leben der Gemeinde mit den entwicklungspolitischen Akteuren vor Ort verknüpft. Bolivien ist eines der Schwerpunktländer der deutschen Entwicklungshilfe. Entsprechend

entsenden sowohl kirchliche als auch staatliche und nichtregierungsgebundene Organisationen Entwicklungshelfer und -helferinnen in das Land sowie auch in großer Zahl Jugendliche, die ein Jahr im Rahmen des vom Bundesministerium für Zusammenarbeit geförderten Programms „weltwärts“ absolvieren.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Interesse an entwicklungspolitischer Arbeit
- Erfahrungen im Bereich Vernetzung und Fundraising
- Erfahrungen mit einladendem und missionarischem Gemeindeaufbau
- die Bereitschaft, mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten und Konzepte für die Zukunft der Gemeinde zu entwerfen
- die Bereitschaft, Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen
- Offenheit für die Ökumene

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld, in dem die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer große Gestaltungsmöglichkeiten hat
- ein engagiertes Team im Kirchenvorstand, das sich auf tatkräftige Unterstützung freut
- ein aktives deutschsprachiges Umfeld, in dem sich neue Menschen zu kirchlichem Engagement einladen lassen
- ein Pfarrhaus und einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeführung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR'in Dr. Uta Andree (0511-2796-224) oder Frau Heike Buchholz (0511-2796-225) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. März 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Spiritualität im Alltag
- ein Übungsweg -

für Pfarrerinnen und Pfarrer und Interessierte

März bis Dezember 2011
im Kloster Germerode

Christliche Spiritualität ist Geschenk und Aufgabe zugleich. Sie sucht nach Spuren Gottes im Alltag und versucht, das konkrete Leben auf Ihn hin zu ordnen und sich von Ihm verwandeln zu lassen. Spiritualität braucht feste Zeiten und Orte im Alltag, um durch Übung und Wiederholung lebendig und kraftvoll zu werden. In einer geistlichen Weg – Gemeinschaft wollen wir uns dabei gegenseitig unterstützen.

Sie sind eingeladen,

- einen Übungsweg der Spiritualität im Alltag kennen zu lernen und zu gehen,
- Leib und Seele als Tempel des Heiligen Geistes wahrzunehmen und zu bereiten,
- Methoden spiritueller Praxis kennen zu lernen,
- die eigene Arbeit von einer geistlichen Mitte her zu bedenken und auszurichten,
- spirituelle Fähigkeiten wie Beten, Segnen, Unterscheidung der Geister, geistlich Führen usw. zu vertiefen,
- Rituale und Symbolhandlungen zu vollziehen.

Die Themen

- werden vom jeweiligen Sonntag im Kirchenjahr vorgegeben,
- bei jedem Treffen wird der Predigttext des kommenden Sonntags besprochen.

Arbeits- und Übungsformen:

- Bioenergetische Körperübungen
- Wahrnehmungs- und Atemübungen
- Schriftmeditation (betrachtendes Gebet)
- Kontemplation (Herzensgebet)
- Pilgern
- Geistliche Begleitung

Zielgruppe

- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Spirituell Interessierte

Zeiten:

- Jeweils Donnerstag 10.00 bis 18.30 Uhr
- 17.03.; 14.04.; 12.05.; 09.06.; 25.08.; 15.09.; 27.10.; 17.11. u. 15.12.2011
- Zu Hause: tägliche Übungszeit von ca. 20 Minuten während des ganzen Kurses

Ort:

Kloster Germerode
Klosterfreiheit 34
37290 Meißen-Germerode

Leitung:

- Dr. Manfred Gerland, Pfarrer für Meditation und geistliches Leben
- N.N..

Kosten für den gesamten Kurs :

- 250,00 € (inkl. Verpflegung)

Anmeldung bis spätestens 15. Februar 2011 bitte schriftlich an:

Pfr. Dr. Manfred Gerland
Goldbergstr.3
37293 Herleshausen
m.gerland@ekkw.de
oder Fax (0 56 54) 9 23 00 31
www.kloster-germerode.de

Für Rückfragen: (0 56 54) 92 38 88
Teilnahme nach Eingang der Anmeldungen,
Teilnahmebegrenzung: 12 Personen

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183